

Betriebs- und Regenwassernutzung in der neuen Trinkwasserverordnung

Mit Beschluss vom 16. Februar 2001 hat der Bundesrat der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2000)) zugestimmt. Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. November 1998 (ABl. EG Nr. L330,32). Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Nachfolgend werden die relevanten Regelungen für die Betriebs- und Regenwassernutzung zitiert und kommentiert.

§ 2 Anwendungsbereich

(2) Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 im Haushalt verwendet werden, gilt diese Verordnung nur, soweit sie auf solche Anlagen ausdrücklich Bezug nimmt.

Durch diese Vorschrift soll klargestellt werden, dass die Qualitätsanforderungen der Verordnung nicht gelten sollen z.B. für Wasser aus im privaten Bereich eingesetzten Regenwassernutzungs- und vergleichbaren Anlagen, wenn diese zusätzlich zu der „normalen“ Wasserversorgung verwendet werden. Damit wird jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass die Qualitätsanforderungen der Verordnung z.B. dann gelten würden, wenn eine Regenwassernutzungs- oder vergleichbare Anlage anstelle einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 verwendet würde.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ „Trinkwasser“ und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“. Dabei ist

a) „Trinkwasser“ alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

(...)

2. sind Wasserversorgungsanlagen

- a) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer pro Jahr mehr als 1.000 Kubikmeter Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird,
- b) Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1.000 Kubikmeter Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen), sowie sonstige, nicht ortsfeste Anlagen,
- c) Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird.

Entsprechend Ziffer 2 gilt die Trinkwasserverordnung nur für Anlagen, aus denen Wasser an Verbraucher abgegeben wird. Die Trinkwasserverordnung regelt somit keine Belange von Betriebswasseranlagen in eigengenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen. Relevanz ist z.B. für Mietshäuser und öffentliche und gewerbliche Anlagen vorhanden.

Entsprechend Ziffer 1 ergibt sich keinerlei Einschränkung bei einer Betriebswassernutzung in eigengenutzten Wohnhäusern für die Toilettenspülung, die Gartenbewässerung, das Wäschewaschen und Reinigungszwecke. Wird in Mietwohnungen Betriebswasser zur Verfügung gestellt, muss für die Waschmaschine zusätzlich ein Trinkwasseranschluss als Wahlmöglichkeit angeboten werden.

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Soll eine Wasserversorgungsanlage errichtet oder erstmalig wieder in Betrieb genommen werden oder soll sie an ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann, oder geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person über, so haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen; bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung sind die Pläne oder Unterlagen nur für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen. (...) Wird eine Wasserversorgungsanlage ganz oder teilweise stillgelegt, so haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Gesundheitsamt innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, haben diese Anlagen der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 entsprechend.

Betriebswasseranlagen, bei denen Wasser an Verbraucher im Sinne der Verordnung abgegeben wird, sind hinsichtlich Erstellung sowie In- und Außerbetriebnahme den Gesundheitsämtern anzuzeigen.

§ 17 Besondere Anforderungen

(2) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit wasserführenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Betriebswasserleitungen dürfen nicht mit Trinkwasserleitungen verbunden werden und sind entsprechend

zu kennzeichnen. Die Regelungen entsprechen der DIN 1988 und DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen (Entwurf).

§ 18 Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstaben a und b sowie diejenigen Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c und Anlagen nach § 13 Abs. 3, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Gaststätten und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, bereitgestellt wird, hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung durch entsprechende Prüfungen. (...)

Es wird geregelt, dass Gesundheitsämter auch Betriebswasseranlagen in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Gaststätten zu überwachen haben.

Fazit

Die Trinkwasserverordnung regelt ab dem 01.01.2003, dass z.B. in Mietshäusern mit Betriebswasseranlagen eine Wahlmöglichkeit für Trinkwasser und Betriebswasser zum Wäschewaschen vorhanden sein muss, und dass die Gesundheitsämter für Betriebswasseranlagen, durch die Wasser an Verbraucher abgegeben wird, bestimmte Zuständigkeiten haben.

Der gesamte Text der Trinkwasserverordnung kann auf der Homepage (www.bmgesundheit.de) des Bundesministeriums für Gesundheit eingesehen werden.

Weiterführende Literatur

- Norm-Entwurf DIN 1989-1: Regenwassernutzungsanlagen, Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin.
- DIN 1988-4: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) – Schutz des Trinkwassers, Erhaltung und Trinkwasser-güte, DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin.

Weitere Infos zu den Belangen der Betriebs- und Regenwassernutzung sind bei der Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. (fbr) zu erhalten.